

A 8-K-85/2004-4
Entlastungssammler Rotmoosweg-
Zelinkagasse, BA 112,
Annahme des Förderungsvertrages
des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
für eine Förderung im Nominale von €80.802,--

Graz, am
Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7.11.2002, GZ.: A 8-8/2002-56, die Projektgenehmigung „Rotmoosweg-Zelinkagasse, BA 112“ mit Gesamtkosten in Höhe von €811.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 1.7.2004, GZ.: A 8-K 85/2004-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH. übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der 37. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 29.11.2004 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer A402024 vom 1.12.2004 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

PABA BA 112 Rotmoosweg-Zelinkagasse – Katalog vom 1.7.2004

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 31.12.2005 und die Endabrechnungsfrist mit 31.12.2007 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von €715.000,-- addiert um eine vorläufige Pauschalförderung von €23.602,--, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von €80.802,--.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs.1 mit einem Zinssatz von 3,96% verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

a) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan; der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt.

b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises bei gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt; danach ruht die Förderung.

c) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	5.000,--
Eigenmittel:	€	579.148,--
Bundesförderung	€	80.802,--
Landesmittel:	€	<u>50.050,--</u>
Gesamtsumme	€	<u><u>715.000,--</u></u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer A402024 vom 1.12.2004,

mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von €80.802,-- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

Für den Abteilungsvorstand

(Kicker)

(Mag. Mlakar)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: